

Vereinsstatuten: 'Freizeitverein Hammer'

'Freizeitverein Hammer'
mit Sitz in Basel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen 'Freizeitverein Hammer' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Pflege der Kameradschaft.
- das Organisieren und Durchführen kultureller Anlässe und Unternehmungen (wie zum Beispiel: Kubb-Spielen, Wandern, Lesen, Fussball schauen, Jassen, Basteln, Lego und Gesellschaftsspiele spielen und ähnliches).
- das gemeinsame Konsumieren und Produzieren neuer und alter Medien.
- politische Diskussionen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und über Spenden.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 100.- und ist pro Kalenderjahr zu entrichten.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und den Mitgliederbeitrag zahlt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie ihren Mitgliederbeitrag zahlt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Sommer statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder eine Woche im voraus schriftlich oder mündlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, nämlich mindestens aus dem Vereinspräsidenten und dem Sekretär.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch eine Unterschrift des Präsidenten oder eines weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche damit eine grosse Party organisiert.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Juli 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, Sonntag 21. Juli 2013

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Timon Christien

.....

Christian Mueller